DIE BEHÖRDENGESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG IN PFALZ-ZWEIBRÜCKEN BIS ZUM 18. JAHRHUNDERT

I Zur Einführung

Wurde in der Einleitung die territoriale und politische Entwicklung von Pfalz-Zweibrücken in ihren Grundzügen dargestellt, so sollen nun die Anfänge der pfalz-zweibrückischen Verwaltung und ihr weiterer Ausbau bestimmt werden. Da die Integration des Landes erst in ihren Anfängen steckte, war es in der zentralen Verwaltung noch ein langer Weg der Umgestaltung von einfachen Formen bis zur festen Abgrenzung der Aufgabenbereiche und zur Einrichtung selbständiger Behörden. Dieser Vorgang ist deshalb schwer zu beschreiben, weil einerseits Regierungs- und Kanzleiordnungen bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht bekannt sind, andererseits die spärliche Überlieferung nur vereinzelt Einblicke erlaubt. Während über einzelne Punkte Klarheit gewonnen werden kann, läßt sich ein Gesamtbild der Verwaltungsorganisation nur andeuten.

Unter vorwiegend genetischem Aspekt läßt sich verfolgen, wie in einer ersten Phase eine landesherrliche Verwaltung geschaffen wird, die von Lokalbeamten – meist adligen Amtleuten, die zugleich die unterste Verwaltungs- und Gerichtsinstanz darstellten – ausgeübt wurde. Diese frühe Form der Verwaltung, wie sie von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum ersten Drittel des 16. Jahrhunderts zu erkennen ist, wird zur Grundlage einer stärkeren staatlichen Festigung des Territoriums; sie ist die erste ausgeprägte Stufe der frühneuzeitlichen Staatsbildung in Pfalz-Zweibrücken und muß von einer ausgedehnten zweiten Phase unterschieden werden, in der die zunächst noch ungeschiedene Hof- und Landesverwaltung in langsamen Schritten eine Um- und Neubildung erfährt, eng verbunden mit einer sozialen Umschichtung der Beamtenschaft. Dabei ist zu verfolgen, welche Bedeutung das Ratskollegium, welches aus dem alten Ratgeberkreis allmählich geformt und nach den Prinzipien der Ständigkeit, Kollegialität und Arbeitsteilung eingerichtet wird, für Regierung und Verwaltung des Territoriums erlangt hat.

Weiterhin wird der allmähliche Umgestaltungs- und Differenzierungsprozeß in der zentralen Sphäre nachgezeichnet, der sich in der Ausbildung von Rechenkammer, Hofgericht und geheimer Sphäre neben dem Ratskollegium während der Regierungszeiten der Herzöge Wolfgang (1543-1569) und Johann I. (1575-1604) vollzieht. Nunmehr wurden die verschiedenen Verwaltungszweige mit ihren Aufgaben durch Ordnungen – sieht man von der Hofgerichtsordnung von 1605 einmal ab – fest umrissen. Sie lassen anstelle der bisher verschwommenen Strukturen die einzelnen Organe der Zentralverwaltung großenteils sogar in ihren Einzelheiten sichtbar werden. Es ist deshalb möglich, von der Mitte des 16. Jahrhunderts an – auch mit Hilfe der späteren Ordnungen – die weitere Entwicklung der zentralen Verwaltung eingehender zu behandeln. Die Verwal-

tung wandelte sich aber nicht nur bezüglich der Spezialisierung der Aufgabenbereiche, welche die sichtbarsten Veränderungen darstellten, sondern auch in dem Raum der ihr von Wolfgang und Johann I. gewährten Selbständigkeit und, gerade hierin nur schwer erkennbar, in ihrem Verhältnis zum jeweiligen Fürsten. Dies führt zu der Frage, welche Stellung der Fürst persönlich in dem werdenden Regierungs- und Verwaltungsapparat einnimmt.

Wie sehr sich aber die landesherrliche Zentralverwaltung veränderte, wird letztlich dann deutlich, wenn man die gesellschaftliche Umschichtung des Beamtentums betrachtet. In steigendem Maße gewannen bürgerliche gelehrte Räte beim Landesherrn an Einfluß, indem sie nach und nach den Ratsdienst der bisherigen adligen Räte ersetzten. Im Gegensatz zu jenen, die in der für das Mittelalter kennzeichnenden Weise nur auf jeweiliges Erfordern des Fürsten *von Haus aus* am Hof erschienen und dort zusammen mit den ebenfalls adligen Hofbeamten ihren Herrn berieten, waren nun die gelehrten Räte als *Hof-* bzw. *Regierungsräte* zum dauernden Aufenthalt am Hof verpflichtet.

II Grundlegung: Die Entwicklung der Verwaltung bis zum Tod Ludwigs II. (1532)

Das Bild, das vom Zustand der Verwaltung um 1450, also gegen Ende der Regierungszeit von Pfalzgraf Stephan (1410-1459), gezeichnet werden kann, bleibt in seinen Einzelheiten skizzenhaft[1]. Deutlich wird aber, daß Herzog Stephan als der zentrale Bezugspunkt der gesamten Verwaltungstätigkeit zu Beginn seiner Regierung aufgrund persönlicher Verhandlungen weitgehend noch vieles selbständig entschieden hat[2]. Bedurften gewisse Rechtsgeschäfte der Anwesenheit eines Dritten, oder war es dem Fürsten nicht möglich, all seinen Regentenpflichten nachzukommen, so berief er einige Adlige seines Gebietes zu sich[3]. Zwangsläufig ergab es sich, daß vorwiegend Amtleute zur Berichterstattung und Meinungsäußerung, besonders über Verwaltungsfragen, an den Hof bestellt

1 Für die spätmittelalterlichen Verhältnisse ist immer noch auf LEHMANN, Vollständige Geschichte, zurückzugreifen. Die Arbeit stellt – im ganzen gesehen – allerdings nicht mehr als eine Stoffsammlung dar, ohne daß eine Aufarbeitung erfolgt wäre.

2 Allein die erwähnte Darstellung von LEHMANN (siehe ebda., S. 7–88) gibt spärliche Hinweise zur Regierungsweise von Pfalzgraf Stephan. Sie unterscheidet sich kaum von der anderer Territorialherren seiner Zeit. Für die frühe Form der Verwaltung ist vor allem die lockere Organisation mit einer nur schwach ausgebildeten zentralen Leitung kennzeichnend.

3 Siehe beispielsweise dazu BayHStA München Pfalz-Zweibrücken, Urkunden Nr. 803. Hier werden genannt: Henne von Gauersheim, Johann Mulnstein von Grumbach, Siegfried und Brenner von Lewenstein, Johann von Schwarzenberg, Emmerich, Johann und Ruprecht von Randeck.